

Verwandtenunterstützungspflicht von Geschwistern : Begriff der günstigen Verhältnisse

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

men, sondern nur darüber zu entscheiden hatte, ob eine Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung vorliege.

Bei gemeinsamem Haushalt bedeutet die Notlage der Familie auch eine solche des Familienhauptes. Hier ist eine Scheidung zwischen der Notlage des Berechtigten selbst und derjenigen der übrigen Familienglieder nicht möglich. Es würde zweifellos dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, wenn die unterstützungspflichtigen Verwandten vom Bedürftigen verlangen könnten, er solle eben in erster Linie für sich sorgen und die Seinen hungern lassen. Die Verwandten können aber unter Umständen den Einwand erheben, die Frau wäre imstande, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, oder es seien Verwandte der Frau vorhanden, die in erster Linie Unterstützung zu leisten hätten. Ob im vorliegenden Fall diese Einwände erhoben werden könnten, ist hier nicht zu entscheiden, und zwar deshalb nicht, weil die Berücksichtigung der Familie des Klägers aus einem andern Grunde in Wegfall kommt.

Wie ausgeführt worden ist, kann grundsätzlich auf die Familie nur Rücksicht genommen werden, wenn Hausgemeinschaft vorliegt. Leben jedoch der Berechtigte und seine Angehörigen aus irgend einem Grunde getrennt, so sind die Angehörigen individueller Fürsorge bedürftig; es besteht dann für diese Angehörigen eine Notlage, die keineswegs mit einer solchen der unterstützungsberechtigten Verwandten zusammenfallen muß. Es kann unter diesen Umständen auch den Verwandten des Berechtigten nicht zugemutet werden, Unterstützungsbeiträge zu leisten, welche nicht zur Hebung der Notlage des Berechtigten selbst erforderlich sind.

Wie der Kläger selbst zugibt, lebt er von den Seinen getrennt. So lange dieser Zustand dauert, kann er somit nur dann einen Unterstützungsbeitrag verlangen, wenn sein Verdienst zum eigenen Lebensunterhalt nicht ausreicht. Nun steht aber außer Frage, daß ein Monatsverdienst von 1000 Liren zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einer Einzelperson in Mailand genügt, und es können daher die Brüder nicht zu Leistungen herangezogen werden. Der Betrag von 2000 Liren, den der Kläger zur Tilgung von Mietschulden verlangt, kann ohnehin nicht zugesprochen werden, weil der Unterstützungsanspruch sich nur auf Leistungen für den laufenden Lebensunterhalt und nicht auf Leistungen zur Tilgung von Schulden erstreckt.

Die Frage, ob der Kläger nicht imstande wäre, mehr zu verdienen, kann bei dieser Sachlage offen bleiben.

Verwandtenunterstützungspflicht von Geschwistern: Begriff der günstigen Verhältnisse.

I.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Oktober 1928.)

1. Eine Berner Armenbehörde, welche einen gänzlich arbeitsunfähig gewordenen Bedürftigen unterstützte, erhob gegen dessen in Basel wohnhaften Bruder beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Klage auf Leistung monatlicher Unterstützungsbeiträge von Fr. 15.—. Hierzu sei der Beklagte ohne merkliche Einschränkung seiner Lebenshaltung in der Lage, da er nach einer Information der Administrativabteilung des Basler Polizeidepartements über ein Jahresein-

kommen von Fr. 6300.— verfüge und bloß für sich, seine Ehefrau und seinen zwanzigjährigen Sohn zu sorgen habe.

Der Beklagte lehnte jede Beitragsleistung ab. Allerdings habe er im Jahre 1927 ein Einkommen von Fr. 6300.— gehabt, aber seine ökonomische Lage sei nunmehr viel ungünstiger, da der Sohn seit längerer Zeit arbeitslos sei und gegenwärtig die Rekrutenschule absolviere. Er selbst stehe schon im 52. Lebensjahre und verdiene als Schreiner nur Fr. 4600.— p. a., was gerade für den Unterhalt der Familie ausreiche. Vermögen habe er nicht.

2. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in g ü n s t i g e n Verhältnissen befinden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen. Da der Bruder des Beklagten von der Armenbehörde unterstützt wird, so ist diese Klage legitimiert.

Im vorliegenden Falle ist nun, da es sich beim Beklagten um den Bruder des Unterstützten handelt, in erster Linie zu untersuchen, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Diese Frage muß verneint werden. Bei der Beurteilung der Verhältnisse des Beklagten sind die Verdienstlosigkeit des Sohnes, welcher nach Beendigung des Militärdienstes den Eltern zur Last fällt, sowie das fortgeschrittene Alter des Beklagten selbst und seine Vermögenslosigkeit in Betracht zu ziehen. Das derzeitige Lohneinkommen von Fr. 4600.— pro Jahr reicht dem Beklagten gerade für ein bescheidenes Auskommen seiner Familie. Seine Lage ist somit nicht derart beschaffen, daß sie ihm gestattet, gewissermaßen aus seinem Ueberfluß etwas abzugeben. Unter diesen Umständen kann nicht von günstigen Verhältnissen gesprochen werden. Wenn die Administrativabteilung des hiesigen Polizeidepartements die Leistungsfähigkeit des Beklagten bejaht hat, so hat sie einerseits das zurzeit wesentlich reduzierte Einkommen nicht in Betracht gezogen und andererseits übersehen, daß bei Geschwistern die Heranziehung zu Beitragsleistungen nur bei Vorliegen günstiger Verhältnisse statthaft ist. Die Klage ist daher abzuweisen.

II.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 2. November 1928.)

I. Eine in Genf schwer erkrankte, im dortigen Rekonvaleszentenanstalt verpflegte Saaltochter, die unter Vormundschaft stand, fiel wegen Mittellosigkeit der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last. Die Genfer Vormundschaftskammer erhob in der Folge beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Klage gegen zwei in Basel wohnhafte Brüder der Rekonvaleszentin mit dem Begehren, diese seien zu bescheidenen Unterstützungsbeiträgen an ihre Schwester anzuhalten. Die Beklagten lehnten das Begehren ab, da sie zu Unterstützungsleistungen nicht imstande seien.

II. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können aber nur zur Unterstützung herangezogen

werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Da die Refonvaleszentin mittellos ist, so steht ihre Bedürftigkeit außer Frage. Es bleibt somit lediglich zu prüfen, ob auf seiten der Beklagten günstige Verhältnisse vorliegen und ob ihnen ein Unterstützungsbeitrag zugemutet werden kann. Diese Frage muß verneint werden. Denn von günstigen Verhältnissen kann erst gesprochen werden, wenn ein gewisser Wohlstand vorhanden ist, der dem Unterstützungspflichtigen neben der Bestreitung des Lebensunterhalts der Familie die Rücklage von Ersparnissen ermöglicht, oder ihm eine gewisse ökonomische Sorglosigkeit sichert. Dies trifft bei den Beklagten nicht zu.

2. Beide sind Teilhaber einer neugegründeten Firma, die noch mit Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen und in den ersten zwei Jahren bedeutende Verluste erlitten hat. Die prekäre Situation der Firma hat die ökonomische Lage der Beklagten mitbeeinflusst und erheblich verschlechtert; beide weisen Vermögens- einbußen nach und müssen Schulden tilgen. Ihre Vermögensverhältnisse sind sehr bescheidene, aber auch die Einkommensverhältnisse sind im Hinblick auf die Schuldentilgungen der Beklagten und ihre soziale Stellung nicht günstig zu nennen. Der eine Beklagte verfügt über ein Einkommen von Fr. 700.— per Monat. Dies reicht ihm gerade für den Lebensunterhalt seiner dreiköpfigen Familie — die Schwiegermutter fällt außer Betracht, weil keine Blutsverwandtschaft besteht — und für kleinere Schuldenabtragungen. Noch schlechter gestellt ist der andere Beklagte, der ein Bruttoeinkommen von Fr. 600.— monatlich hat, damit eine vierköpfige Familie ernähren muß und außerdem ratenweise umfangreiche Schulden abzuführen hat. Beide sind wirtschaftlich nicht so gestellt, daß ihnen eine Beitragsleistung an die Verpflegungs- und Unterstützungskosten ihrer Schwester zugemutet werden könnte. Die Klage ist daher abzuweisen.

Unterschied zwischen dem Unterhaltsanspruch und dem Unterstützungsanspruch eines ehelichen Kindes gegenüber seinen Eltern, insbesondere im Falle der Entmündigung des Kindes.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Oktober 1928.)

I. Durch Beschluß des Vormundschaftsrates wurden die Eltern eines im Jahre 1886 geborenen, wegen Schwachsinns im Alter von 34 Jahren entmündigten Sohnes angehalten, an dessen Unterhalt monatliche Beiträge von Fr. 30.— zu leisten. Auf den Rekurs der Eltern hob jedoch das Justizdepartement diese Verfügung auf. Denn dem Sohne stehe gegen seine Eltern kein Unterhaltsanspruch, sondern bloß ein Unterstützungsanspruch zu; über Existenz und Höhe eines Unterstützungsanspruchs aber habe nicht der Vormundschaftsrat, sondern der Regierungsrat zu entscheiden.

Hiergegen rekurrierte der Amtsvormund des Sohnes an den Regierungsrat mit der Begründung, das Justizdepartement habe die Natur des erhobenen Anspruchs unrichtig beurteilt. Ein entmündigtes Kind sei gegenüber seinen Eltern unterhaltsberechtigt, auch wenn es nicht mit ihnen in Hausgemeinschaft lebe; sein Anspruch stütze sich auf die Gemeinschaft der Eltern und Kinder. Die Arbeitsfähigkeit, auf die das Justizdepartement abstelle, sei nicht für die Existenz des Unterhaltsanspruchs, sondern nur für dessen Höhe von Belang.